

Mitteilung des Senats

vom 3. Februar 1891.

1. Abänderung der §§ 90 und 125 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Dem Senat ist von der Justizverwaltungskommission der nachstehende Gesetzentwurf, betreffend die Anstellungserfordernisse für das Gerichtsschreiberamt und das Gerichtsvollzieheramt, eingereicht. Der Senat hat diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilt und ersucht unter Bezugnahme auf die dem Entwurf von der Justizverwaltungskommission beigefügte Begründung die Bürgerschaft auch ihrerseits den Gesetzentwurf zu genehmigen.

Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 90 und 125 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Der § 90 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, erhält die folgende Fassung:

„Eine Prüfung für den unteren Justizdienst findet in der Regel jährlich einmal statt.

Über Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung entscheidet der Präsident des Landgerichts. Der Nachsuchende hat einen selbstverfaßten Lebenslauf, sowie Zeugnisse über gute Führung und Nachweise darüber beizubringen, daß er

- 1) Angehöriger des deutschen Reichs und volljährig ist,
- 2) die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst erlangt hat oder doch die für das Amt eines Gerichtsschreibers erforderliche allgemeine Bildung besitzt,
- 3) einen Vorbereitungsdienst für das Gerichtsschreiberamt von mindestens zwei Jahren bei den bremischen Gerichten erledigt hat. Nach Ermessen des Präsidenten des Landgerichts kann auch eine praktische Beschäftigung im Kanzleidienst der bremischen Gerichte oder Staatsanwälte oder Rechtsanwälte während mindestens fünf Jahre oder die Befähigung zum Amte eines Gerichtsschreibers in einem andern deutschen Staate als genügend angenommen werden.

Die Zulassung zur Prüfung darf nur erfolgen, wenn der Bewerber für hinreichend vorbereitet zu erachten ist.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienste und die Leitung desselben erfolgt durch die Amtsrichter, welchen die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.“

Artikel 2.

Der § 125 soll wie folgt lauten:

„Als Gerichtsvollzieher kann angestellt werden, wer die Befähigung zum Gerichtsschreiberamte besitzt oder die Prüfung für Gerichtsvollzieher bestanden hat.

Über Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung entscheidet der Präsident des Landgerichts.

Der Nachsuchende hat einen selbstverfaßten Lebenslauf, sowie Zeugnisse über gute Führung und Nachweise darüber beizubringen, daß er

- 1) Angehöriger des deutschen Reichs und volljährig ist,
- 2) die für das Amt eines Gerichtsvollziehers erforderliche allgemeine Bildung besitzt,
- 3) mindestens zwei Jahre bei einem Gerichte, einer Staatsanwaltschaft, einem Rechtsanwalte oder einem Gerichtsvollzieher im Kanzleidienst praktisch beschäftigt gewesen ist oder bereits in einem andern deutschen Staate die Befähigung zum Amte eines Gerichtsvollziehers erlangt hat.

Die Prüfung erfolgt durch die im § 91 angeordnete Kommission. Sie ist eine schriftliche und eine mündliche. Die Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung sind vorzugsweise dem Gebiete der von den Gerichtsvollziehern aufzunehmenden Urkunden zu entnehmen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntnis der Grundzüge des Rechts- und des Prozeßverfahrens und auf besondere Kenntnis der die Gerichtsvollzieher betreffenden Bestimmungen der Zivil- und Strafprozeßordnung und der sonstigen diese betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Begründung.

Nach § 90 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, wird die Zulassung zu der Prüfung für das Amt eines Gerichtsschreibers davon abhängig gemacht, daß der zu Prüfende nachweist, daß er:

- 1) „Angehöriger des deutschen Reichs und volljährig ist,
- 2) die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst erlangt hat, oder doch im Besitze entsprechender Schulkenntnisse sich befindet,
- 3) mindestens zwei Jahre bei einem deutschen Gerichte oder einer deutschen Staatsanwaltschaft praktisch beschäftigt gewesen ist. Nach Ermessen des Präsidenten des Landgerichts kann auch der Nachweis der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalte während des gleichen Zeitraums für genügend angenommen werden.“

Von den beiden unter 2) aufgestellten Erfordernissen hat der Gesetzgeber die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst als die Regel, den Nachweis entsprechender Schulkenntnisse als die Ausnahme angesehen. Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes ist es nun aber sehr schwierig, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen, da der Präsident des Landgerichts sich zwar wohl ein Urteil darüber bilden kann, ob ein Bewerber die für das Amt erforderliche allgemeine Bildung besitzt, nicht aber prüfen kann, ob er gerade die Schulkenntnisse besitzt, die von einem Einjährig-Freiwilligen verlangt werden. Es entspricht aber dem Interesse des Dienstes, daß zum Amte eines Gerichtsschreibers zugelassen werden können einmal diejenigen, die einen förmlichen Vorbereitungsdienst durchgemacht haben, wie er jetzt schon hauptsächlich beim Amtsgericht Bremen besteht, sodann aber auch solche, die sich längere Jahre im praktischen Kanzleidienst als tüchtig bewährt und sich die von einem Gerichtsschreiber zu verlangende allgemeine Bildung und besondere Dienstkenntnis angeeignet haben. Die Zulassung von Bewerbern der letzteren Art erscheint deswegen geboten, weil nicht sicher ist, daß sich immer eine genügende Anzahl Justizanwärter findet, welche die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst erlangt und den Vorbereitungsdienst durchgemacht haben, und weil es für die Gewinnung und Erhaltung eines tüchtigen Personals an den Gerichtskanzleien sehr wichtig ist, daß besonders befähigte und fleißige junge Leute Aussicht haben, in das Amt eines Gerichtsschreibers aufzurücken. Seit 1879 befinden sich eine Reihe von Beamten in Gerichtsschreiber- und diesen gleichstehenden Stellen, die weder die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst erlangt, noch einen besonderen Vorbereitungsdienst durchgemacht haben und sich in ihrem Amte durchaus bewähren.

In dem Abänderungsantrage zu § 90 zu Absatz 2 unter 2 ist die vorstehend erörterte bessere Fassung zum Ausdruck gebracht und sodann unter 3 auf den Vorbereitungsdienst für Anwärter ausdrücklich hingewiesen.

Ob die Erlangung der Befähigung zum Amte eines Gerichtsschreibers in einem anderen deutschen Staate den Bremischen Vorbereitungsdienst ersetzt, muß je nach der Lage des einzelnen Falles, insbesondere auch je nach dem Vorhandensein geeigneter Bremischer Bewerber dem Ermessen des Präsidenten des Landgerichts überlassen werden.

Ferner empfiehlt es sich, die Anforderungen an die Vorbildung für das Gerichtsvollzieheramt entsprechend den Bestimmungen für Preußen und im wesentlichen auch denjenigen für Hamburg und Lübeck etwas zu erleichtern, damit jeder Zeit beim Freiwerden einer Stelle das Vorhandensein geeigneter Bewerber gesichert ist, worauf nicht gerechnet werden kann, wenn auch von den Gerichtsvollziehern verlangt wird, daß sie die Befähigung zum Gerichtsschreiberamte besitzen.

Der § 125 in seiner neuen Fassung bezeichnet die Anforderungen, die an Anwärter für das Amt eines Gerichtsvollziehers zu stellen sind.

2. Tarif für den Freibezirk.

3. Einnahmen aus den Hafenanstalten in Bremerhaven.

4. Holz- und Fabrikenhafen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat Berichte eingereicht, betreffend den Tarif für den Freibezirk, Einnahmen aus den Hafenanstalten in Bremerhaven, und den Holz- und Fabrikenhafen, welche der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerchaft zur Beschlußnahme hierneben zugehen läßt.

Bericht, betreffend Tarif für den Freibezirk.

Anlage zu 2.

Die Deputation ist bei Genehmigung des von ihr mit Bericht vom 26. Juli 1888 (Verhdlg. 1888, S. 473 ff.) vorgelegten Entwurfs eines Tarifs für den Freibezirk mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. März 1890 durch Beschlüsse vom 8./10. August 1888 (Verhdlg. S. 504) beauftragt worden, über die bezüglich dieses Tarifs gemachten Erfahrungen bis zum 31. Dezember 1889 zu berichten und erforderlichen Falles einen abgeänderten Tarif zur Beschlußfassung vorzulegen.

Wenn es im Drange der Geschäfte unterblieben ist, einen solchen Bericht zu dem angesetzten Termin zu bringen, so war dies auch vorzugsweise dem Umstande zuzuschreiben, daß sich bei der Handhabung des Tarifs nichts ergab, was Abänderungen desselben als notwendig hätte nahe legen können. Nur in seltenen Fällen war die Deputation in der Lage, von der ihr im Vertrage mit der Lagerhausgesellschaft vom 11. Februar 1888 in Nr. 3 eingeräumten Befugnis, von den nach den langjährigen Erfahrungen am Weserbahnhof und am Sicherheitshafen festgesetzten Gebühren abzuweichen, Gebrauch zu machen.

Auch gegenwärtig ist die Deputation mit dem Vorstande der Lagerhausgesellschaft der Ansicht, daß es noch verfrüht sein würde, in eine Revision des Tarifs einzutreten.

Der Verkehr des Freibezirks hat sich in den verflossenen Jahren im Entwicklungszustande befunden und wird darin für die folgenden Jahre noch beharren. Der Durchgangsverkehr, auf den sich die hauptsächlichsten Teile des Tarifs beziehen, war bisher noch zu sehr von der in der Ausführung begriffenen Korrektur der Unterweiser abhängig und wird davon zunächst noch beeinflusst bleiben, so daß über die hinlängliche Ausnutzung der Krahnanstalten die Erfahrungen, welche als Unterlage für eine Umarbeitung des Tarifs anzusehen sein werden, noch entbehrt werden.

Die Deputation empfiehlt daher und gestattet sich dies zu beantragen, die Gültigkeitsdauer des Tarifs bis zum Ablaufe des Rechnungsjahres 1893/94, dem in § 8 des Vertrages mit der Lagerhausgesellschaft

auch für andere Bestimmungen des Vertrages als maßgebend festgesetzten Termine, bis zu welchem die Korrektur der Unterweser als durchgeführt angenommen ist, zu genehmigen.

Bremen, den 29. Januar 1891.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Buff.** (gez.) **Herm. Woltjen.**

Anlage zu 3.

Bericht, betreffend Einnahmen aus den Hafenanstalten in Bremerhaven.

In Anlaß eines Beschlusses der Bürgerschaft vom 23. April v. J. (Verhdlg. 1890, S. 143) ist die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit einer Prüfung und Berichterstattung hinsichtlich der Frage vom Senat beauftragt worden, wie sich eine Vermehrung der Einnahmen aus den Hafenanstalten in Bremerhaven zum mindesten insoweit erzielen lasse, daß die jährlichen Ausgaben durch die Einnahmen annähernd gedeckt werden. Die Deputation hat infolge dessen zunächst das Hafenamt Bremerhaven zum Bericht aufgefordert.

Letzteres hat sich dahin erklärt, daß, wenn man eine Erhöhung der Einnahmen aus den Hafenanstalten überhaupt wolle, dieselbe nach seiner Ansicht nur in der Weise erfolgen dürfe, daß die bestehende Vergünstigung hinsichtlich der Reihesahrt für Dampfschiffe aufgehoben werde, und daß man von sämtlichen Seeschiffen fortan ein Schleusengeld erhebe. Was den ersteren Punkt anbelangt, so ist nach dem Gesetze, betreffend die Hafen- und Krahnenabgaben in Bremerhaven vom 23. Juni 1878, die Deputation für Häfen und Eisenbahnen ermächtigt, für Dampfschiffe, welche den Hafen in Reihesahrt besuchen, das tarifmäßige Hafengeld zu ermäßigen. Von dieser Befugnis ist bislang in umfassendem Maße Gebrauch gemacht worden. Das Hafenamt betont in seinem Berichte, daß die Ermäßigung der Hafenabgaben für Schiffe in Reihesahrt ursprünglich wesentlich mit dem Zweck gehabt habe, die Entwicklung der Dampfschiffahrt zu begünstigen, wie denn auch der Norddeutsche Lloyd anfangs für die Benutzung der Hafenanlagen nur ein kleines Aversum gezahlt habe, und die Postdampfschiffe sogar ganz frei von Hafengeld gewesen seien. Mit dem mächtigen Aufblühen der Dampfschiffahrt und dem damit gleichzeitig eingetretenen Rückgange der Segelschiffahrt habe aber dieser Zweck seine Bedeutung verloren.

Wenn die Vergünstigung der Reihesahrt nicht bestände, so würde im Jahre 1889/90 eine Mehreinnahme von Mk. 52 718,48 an Hafengeld erzielt sein.

Was sodann die von dem Hafenamte ferner angeregte Einführung eines Schleusengeldes für sämtliche Seeschiffe angeht, so ist zu bemerken, daß zur Zeit ein Schleusengeld nur für Schiffe von über 170 cbm Raumgehalt erhoben wird, welche zum Zwecke der Ausbesserung oder behufs Benutzung der Deviationsboje den Hafen verlassen und danach wieder in denselben zurückkehren, oder welche aus dem Hafen ausgelaufen sind, aber bevor sie die erste Tonne vor der Wesermündung passiren, wegen Ergänzung der Ladung, wegen Eisgangs, Unwetters oder erlittener Havarie in denselben zurückkehren, oder welche von einem der Häfen in den anderen überlegen. Das Schleusengeld beträgt Mk. 10 für das Schiff. Da dasselbe nach Vorstehendem nur in Ausnahmefällen erhoben wird, so ist die dem Staate daraus erwachsende Einnahme zur Zeit nur eine äußerst geringe. Im Rechnungsjahr 1889/90 hat dieselbe Mk. 590 betragen. Das Hafenamt schlägt an Stelle des bisherigen Schleusengeldes eine progressive Abgabe von sämtlichen Seeschiffen, welche eine der Schleusen passiren, vor nach folgender Skala:

		von Schiffen bis zu		40 cbm	Mk.	1
von Schiffen von	41 cbm	"	"	170	"	3
"	"	171	"	"	350	8
"	"	351	"	"	1 000	20
"	"	1 001	"	"	5 000	40
"	"	über 5 000	cbm	"	"	60

Eine f
standen hätte.

Die
die Einführung
demnach zusam
in Bremerhaven

Von e
von der Einfü
das Hafenamt
sowie der Häfe

Die H
Auswertung jow
aus den Häfen

amts im spezie
Die Höhe der
einen ganz w

Handelskammer
diese, abgehebe
Dies sei um

der Elbe und
Rückfahrt auf
Nordenham,
Bremerhaven

Das
seitens der H

keine Vorsteh
namentlich
abgaben sch

Bremerhaven
entscheidend,

Die
und wider d

beschlossen, si
während eine
amtes, sich für

ist namentlich
welche als eine
daß augenblick

bestünden, welch
fühlbar macher
Deputation vo

werden, als
Einnahmen fib
Bremer

Die D
vom 3. Dezer
des Holz- und

jachen, sowie
Gutachten des

zu überreichen

Eine solche Abgabe würde, wenn sie im Rechnungsjahre 1889/90 schon bestanden hätte, eine Einnahme von M. 49 217 erzielt haben.

Die Aufhebung der Ermäßigung des Hafengeldes für die Reihesahrt und die Einführung eines Schleusengeldes nach den Vorschlägen des Hafenamts würden demnach zusammen eine Mehreinnahme von rund M. 100 000 aus den Hafenanstalten in Bremerhaven ergeben.

Von einer Erhöhung der sonstigen Hafen- und Krahmnabgaben aber, sowie von der Einführung neuer Abgaben für die Benutzung der Hafenanstalten, glaubt das Hafenamt mit Rücksicht auf die Konkurrenzverhältnisse der anderen Weserhäfen, sowie der Häfen der Elbe und des Rheingebiets abraten zu sollen.

Die Handelskammer, welche sodann von der Deputation um eine gutachtliche Äußerung sowohl über die von der Bürgerschaft angeregte Erhöhung der Einnahmen aus den Häfen in Bremerhaven im allgemeinen, wie über die Vorschläge des Hafenamts im speziellen ersucht ist, hat sich grundsätzlich gegen jede Erhöhung ausgesprochen. Die Höhe der Abgaben, mit denen in den verschiedenen Häfen zu rechnen sei, habe einen ganz wesentlichen Einfluß auf die Wahl dieses oder jenes Hafens. Die Handelskammer habe es stets für einen großen Vorzug der Weserhäfen gehalten, daß diese, abgesehen allein von Rotterdam, die billigsten im Gebiete der Nordsee seien. Dies sei um so wichtiger, als die Weserhäfen im Wettbewerbe gegen die Häfen an der Elbe und im Rheingebiete ohnehin einen schweren Stand hätten. Auch mit Rücksicht auf die übrigen konkurrierenden Weserhäfen, namentlich Geestemünde und Nordenham, sowie auch Brake, sei von einer Erhöhung der Hafenabgaben für Bremerhaven dringend abzuraten.

Das Hafenamt Bremerhaven, welches von der Deputation hinsichtlich der seitens der Handelskammer erhobenen Bedenken in Kenntnis gesetzt worden ist, hat seine Vorschläge auch nach wiederholter Überlegung aufrecht erhalten, indem es namentlich betont, daß die von ihm empfohlene nicht erhebliche Erhöhung der Hafenabgaben schwerlich irgend einen Einfluß auf die Frequenz der Hafenanstalten von Bremerhaven ausüben werde. Für diese Frequenz seien andere Umstände wesentlich entscheidend, vor allen die Erhaltung der Hafenanlagen auf der Höhe der Zeit.

Die Deputation hat nach eingehender Prüfung der Verhältnisse und der für und wider die Erhöhung der Abgaben vorgebrachten Gründe in ihrer Mehrheit beschlossen, sich zur Zeit gegen die beabsichtigte Erhöhung aussprechen zu müssen, während eine Minderheit der Deputation, gestützt auf die Ausführungen des Hafenamtes, sich für die Erhöhung erklärte. Maßgebend für die Entscheidung der Mehrheit ist namentlich die gegenwärtige Lage der Schiffsahrtsverhältnisse im allgemeinen, welche als eine glänzende keineswegs zu bezeichnen ist, wie auch der Umstand gewesen, daß augenblicklich die Hafenanlagen von Bremerhaven sich noch in einem Zustande befinden, welcher die Konkurrenz von Geestemünde und Nordenham leicht empfindlich fühlbar machen kann. Bei dieser Sachlage sollte nach Ansicht der Mehrheit der Deputation von einer Erhöhung der Hafenabgaben wenigstens so lange abgesehen werden, als die Finanzlage des bremischen Staats nicht eine Erhöhung der Einnahmen überhaupt erfordert.

Bremen, den 29. Januar 1891.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Buß.** (gez.) **Johs. C. Achelis.**

Bericht, betreffend Holz- und Fabrikenhafen.

Anlage zu 4.

Die Deputation beehrt sich, beifolgend einen Bericht des Oberbaudirektors vom 3. Dezember v. J. über die am 1. Dezember v. J. auf der nördlichen Seite des Holz- und Fabrikenhafens erfolgte Abrutschung der Böschungen und deren Ursachen, sowie einen Bericht des Bauinspektors Clausen vom 19. Januar d. J. mit Gutachten des Oberbaudirektors, betreffend Ausbau der Fabrikenseite des Holzhafens, zu überreichen.

Wenn diese sehr bedauerliche Beschädigung einer neuen Dammschüttung vielleicht der nicht flach genug angelegten Böschung und der schwachen Abdeckung derselben zugeschrieben werden kann, so muß doch auch die Deputation hervorheben, daß sowohl Böschung wie Abdeckung plangemäß ausgeführt sind, um späteren für besondere Zwecke geeigneten Umgestaltungen und Ausbildungen der Hafeneinfassung nicht vorzugreifen, daß letztere mithin nur als eine vorläufige Anlage betrachtet wurde (Verhdlg. 1889, S. 196). Aus dem Bericht des Oberbandirektors geht hervor, daß die Beschädigung der Böschung an sich und die von ihr zu erwartenden Folgen nicht so erheblich oder bedenklich sind, wie es bei der ersten Kunde von dem Ereignis befürchtet wurde. Die Annahme der Techniker, es sei durch die Rutschung der Böschung ein Hauptzweck der starken Anschüttung, der Deichschutz, nicht gefährdet, wie dies von den sofort zugezogenen Deichbehörden anerkannt wurde, werden von der Deputation als zutreffend angenommen. Zur Sicherung der abgerutschten Stellen wurde eine Belegung mit Buichwerk, wofür M. 3500 auszugeben waren, angeordnet.

Die in dem Berichte vom 3. Dezember v. J. vorbehaltenen Erwägungen über eine etwaige, bei der Ausbesserung des Schadens anzuwendende Änderung des gewählten Profils, haben nun zu den in dem Berichte vom 19. Januar d. J. näher beschriebenen und begründeten Vorschlägen, welche beabsichtigen, dem Hafenufer an der Fabrikenseite eine mehr definitive Gestaltung zu geben, geführt. Es soll hier nach die Neigung des unteren Teils der jetzt zweifachen Böschungsanlage bis zur Nullhöhe unverändert bleiben, das dort befindliche Bankett von 1 m auf 3 m gebracht werden und von hier eine $2\frac{1}{2}$ fache Böschung (anstatt der bisherigen $1\frac{1}{2}$ fachen) zur Höhe des Plateaus auf + 5,35 m ansteigen. Die dem letzteren verbleibende Breite von 20,85 m ist für alle auf demselben vorgesehenen Anlagen, Fußweg, Fahrstraße, 3 Schienengleise, ausreichend; den geringen Verlust an Breite, welchen das Plateau erleidet, ersetzt reichlich das 3 m breite mit Steinschotter u. s. w. zu befestigende Bankett, welches als eine sehr wertvolle Ergänzung der Anlage anzusehen ist.

Aus dem anliegenden mit M. 96 000 abschließenden Kostenanschlag für die geplanten Arbeiten ist ersichtlich, daß für die, teils durch die Rutschung veranlaßten, teils bei der neuen Anlage erforderlichen Pflasterungen und Geleiserverlegungen nur verhältnismäßig geringe Beträge zu verausgaben sind, die Hauptkosten vielmehr auf die Böschungsanlagen, welche ohne die Rutschung zwar vorläufig noch nicht angeordnet wären, über kurz oder lang aber hätten ausgeführt werden müssen, entfallen.

Durch die Beschlüsse vom 23. April und 8. Mai 1889 (Verhdlg. S. 193 u. 219) über den Deputationsbericht vom 23. April 1889 (Verhdlg. S. 193), betreffend „Hafen in der Waller Gemeinheit“, ist die berichtende Deputation ermächtigt, etwaige nicht erhebliche Änderungen des Planes — welcher durch jene Beschlüsse genehmigt wurde — in den einzelnen Anordnungen, die sich bei der Ausführung als erforderlich oder zweckmäßig erweisen sollten, vorzunehmen.

Es kann zweifelhaft erscheinen, ob die in den anliegenden technischen Berichten besprochenen, sich bezüglich der Kosten innerhalb des für den Hafen in der Waller Gemeinheit bewilligten Betrages haltenden Abweichungen von dem seiner Zeit vorgelegten Plan sich nicht als erhebliche Änderungen charakterisieren, weshalb es der Deputation geboten erscheint, für dieselben die ausdrückliche Genehmigung von Senat und Bürgerschaft zu erhalten.

Sie beantragt daher:

diese Genehmigung auszusprechen.

Bremen, den 29. Januar 1891.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Buß.

(gez.) Herm. Woltjen.

Bremen, den 3. Dezember 1890.

Unteranlage 1
zu 4.

Am 1. Dezember Vormittags 10 Uhr ist auf der nördlichen Seite des Holz- und Fabrikenhafens der obere Teil der Böschungen in einer Länge von rund 1200 m und in einer oberen Breite von durchschnittlich 2,5 m fast plötzlich innerhalb 10 Minuten abgerutscht und zwar kurz nachdem ein Dampfer den unteren Teil des Hafens in rascher Fahrt verlassen hatte. Soweit der jetzige hohe Wasserstand erkennen läßt, haben sich die abgerutschten Massen auf dem in Höhe von Bremer Null liegenden Bankett und auf der befindlichen Böschung unter Null abgelagert.

Die Dammschüttung liegt mit ihrer Oberfläche auf + 5,35 Bremer Null und ist oben ca. 28 m breit, während ihre Breite in der Höhe von Bremer Null ca. 44 m beträgt. An der Wasserseite liegt zunächst ein 2 m breiter Fußpfad, sodann eine 8 m breite gepflasterte Fahrstraße und dahinter Eisenbahngleise. Von diesen oberen Anlagen ist der Fußweg zum größten Teile abgerutscht, während in dem Pflaster durchweg die Kante beschädigt ist und an den schlimmsten Stellen bis zu 2 m in das Pflaster eingreifende Löcher sich gebildet haben.

Die Ursache dieser Abrutschung ist in dem Zusammentreffen verschiedener ungünstiger Umstände zu suchen. Zunächst hat der rasch eintretende um 3,5 m gewachsene Wasserstand den Sandkörper durchweicht, wodurch das Bestreben desselben zu Ausweichungen erheblich befördert worden ist. Daneben ist die in 30 cm Klei und Rasen ausgeführte Bekleidung der ein und einhalbfachen Böschung durch Mäuse während der letzten Herbstmonate derartig durchlöchert, daß sie für Wasser stark durchlässig und außerdem in ihrer Wirkung als Stütze für den Sandboden stark beeinträchtigt wurde. Hierzu kommt, daß die ganze Schüttung verhältnismäßig frisch ist und noch nicht die später sicher eintretende Konsistenz hat. Unter diesen vereinigten Umständen war der vordere Teil vorübergehend sowohl zum Rutschen als auch zum Sezen geneigt und konnte daher eine Trennung des vorderen Teils von der hinterliegenden Schüttung eintreten.

Daß man die Böschung, welche unter dem Bankett zweifach angelegt ist, nicht stärker gedeckt und nicht wesentlich flacher gestaltet hat, hat seinen Grund in dem Bestreben, einerseits den Hafen so billig und so rasch wie möglich herzustellen, ferner der zukünftigen Ausbildung der Ufer nicht vorzugreifen und endlich die Entfernung zwischen Schiff und der oberen Uferkante thunlichst zu verringern; in dieser Beziehung verweise ich auf meinen Bericht vom 12. März 1889 (Verhdlg. 1889, S. 193). Hätte man die Dossirungen, auch nur in dem unteren Teil in derselben Weise, wie es bei der Hafenmündung geschehen ist, künstlich befestigt, so wäre dadurch schon ein Mehraufwand von M. 300 000—400 000 erforderlich geworden, wogegen massive Mauern oder andere Bollwerke einige Millionen gekostet haben würden.

Der Hafen ist also hinsichtlich der Ausbildung seiner Ufer als noch in unfertigem Zustande befindlich zu erachten, wie denn auch die für die Erdarbeiten und Böschungen ausgeworfene Summe, abgesehen von dem Betrage für Unvorhergesehenes, erheblich und zwar um mindestens M. 200 000 unter dem Anschlage geblieben ist.

Die jetzt eingetretenen Beschädigungen lassen sich mit einem mäßigen Teil des obigen Betrages wieder ausbessern, wobei es noch weiteren Erwägungen vorbehalten bleibt, ob eine Änderung des gewählten Profils angezeigt erscheint.

Da ein Hauptzweck der Schüttung, nämlich der Deichschutz, bei der übergroßen Breite des Dammes durchaus nicht gefährdet ist und eine wesentliche Vergrößerung der Beschädigungen nicht zu erwarten steht, so sind augenblicklich Vorsichtsmaßregeln in größerem Umfange nicht erforderlich.

Hiernach ist von mir auf das Bestimmteste zu versichern, daß die eingetretenen Beschädigungen im nächsten Jahr beseitigt werden können und der Hafen innerhalb der bewilligten Summen in programmmäßiger Weise hergestellt werden kann.

(gez.) **Franzius.**

Unteranlage 2
zu 4.

Bremen, den 19. Januar 1891.

An
den Vorsitzenden der Deputation für Häfen und Eisenbahnen
Herrn Bürgermeister Buß
durch Vermittlung des Herrn Oberbaudirektor Franzius.
Betrifft: Ausbau der Fabrikenseite des Holzhafens.

Bekanntlich hat am 1. Dezember v. J. an der Fabrikenseite des neuen Holz- und Fabrikenhafens eine Abrutschung der Böschungen in erheblicher Längenausdehnung stattgefunden.

Bezüglich der Ursachen dieser Abrutschungen kann ich mich darauf beschränken auf die in der Anlage abschriftlich angefügte Auslassung des Herrn Oberbaudirektors Franzius vom 3. Dezember v. J. zu verweisen.

Mit Rücksicht auf die im Bau befindliche Hanjamühle der Herren Gercke & Deppen empfiehlt sich eine Entscheidung über die im nächsten Frühjahr zu treffenden Maßregeln nicht bis zum Ablauf des diesjährigen Hochwassers zu verschieben, sondern schon jetzt herbeizuführen, da hiervon die für jene Mühle zu erbauende Transportbrücke abhängig ist. Hierbei würde zunächst in Frage kommen, ob das frühere Profil, welches auf dem angefügten Blatt 2 der Zeichnungen in punktierten Linien angedeutet ist, mit verhältnismäßig geringen Kosten wieder herzustellen sei.

Weitere Erwägungen in dieser Beziehung und die bisher gemachten Erfahrungen führten indes zu dem Vorschlage, den bisherigen, absichtlich provisorisch bemessenen Charakter der Anlagen (vergl. Bericht vom 12. März 1889, Verhdlg. S. 195—197) wenigstens bezüglich des Querschnitts für die Fabrikenseite schon jetzt zu verlassen und zu einer mehr definitiven Gestaltung überzugehen.

Das neue Profil läßt, wie aus Blatt II näher hervorgeht, den unteren Teil bis zur Nullhöhe, gleichzeitig ungefähre Höhe des gewachsenen Bodens, mit zweifacher Böschungsanlage unverändert, vergrößert sodann das hier liegende Bankett von 1 m auf 3 m Breite und geht darauf mit 2¹/₂facher Böschungsanlage (anstatt der bisherigen 1¹/₂fachen Böschung) auf die Plateauhöhe von +5,35 m über. Die 2¹/₂fache Böschung über Null soll mit einer durchschnittlich 60 cm starken Kleinschicht mit darüber liegendem Flachrasen von 10 cm Stärke gegen Wellenschlag befestigt werden.

Das sodann in einer oberen Breite von 20,85 m verbleibende Hafenplateau erhält auf der oberen 750 m langen Strecke (A. B. des Übersichtsplans, Blatt I) zunächst einen 1,5 m breiten Fußweg und darauf eine 6 m breite gepflasterte Straße, es verbleibt darnach noch Platz für 3 Geleise, wovon zunächst nur 1, bzw. bei der Ausweichung 2 Geleise, zur Ausführung gelangen.

Der schließlich noch bis zur Grenze des Fabrikenareals übrige, 12,95 m breite, von der Innenböschung und einem Graben in Anspruch genommene Streifen kann späterhin, wenn ein weiterer Ausbau von Fabriken erfolgt sein wird, aufgeschüttet werden und für Straßenanlagen bzw. Lagerplätze zweckmäßig Verwendung finden.

Auf dem unteren Teil des Hafenplateaus von B ab sind vorläufig keine besondere Anlagen in Aussicht genommen; hiermit wird erst vorzugehen sein, wenn sich das Bedürfnis dazu herausstellt.

Das bereits erwähnte 3 m breite, in Nullhöhe liegende Bankett, soll mit Steinschotter oder Ziegelbrocken in billiger Weise befestigt werden und wird, da es den größten Teil des Jahres (9—10 Monate) wasserfrei liegt, für untergeordnete Böschzwecke häufig praktische Verwendung finden. Dasselbe ist in je 180 m Entfernung mit 1,5 m breiten, in einer Steigung von 1:12 liegenden Rampen mit dem oberen Hafenplateau verbunden.

Durch Belegung des Banketts und der Rampen mit schmalspurigen Fördergeleisen oder fliegenden Geleisen, kann eine weitere Verkehrserleichterung in einfacher Weise erzielt werden.

9. Januar 1891.

Die näheren technischen Einzelheiten gehen aus dem mit der Summe von M. 96 000 abschließenden Anschlag und den zugehörigen zwei Blatt Zeichnungen hervor.

Es ist indes nicht erforderlich, die genannte Summe besonders zu bewilligen, da es sich erreichen läßt, innerhalb der für den Hafen bewilligten Summe von M. 1 556 500, auch noch diesen weiteren Ausbau der Fabrikenseite zur Ausführung zu bringen.

Der Bauinspektor:

(gez.) **Clausen.**

senbahnen

anzius.

ens.

seite des neuen Holz-
er Längenausdehnung

ch darauf beschränken
rrn Oberbaudirektors

er Herren Gerde &
ühjahr zu treffenden
u verschieben, sondern
ebauende Transport-
en, ob das frühere
in punktierten Linien
ustellen sei.

bisher gemachten
bichtlich provisorisch
rz 1889, Verändg.
brikenseite schon jetzt
en.

orgeht, den unteren
hbenen Bodens, mit
ier liegende Bankett
hungsanlage (anstatt
5,35 m über. Die
m starken Kleinschicht
lag befestigt werden.
ibende Hafenplateau
sichtsplans, Blatt I)
a breite gepflasterte
nächst nur 1, bezw.

ige, 12,95 m breite,
mene Streifen kann
wird, aufgeschüttet
Verwendung finden.
ind vorläufig keine
zugehen sein, wenn

Bankett, soll mit
n und wird, da es
für untergeordnete
in je 180 m Ent-
nden Rampen mit

aalspurigen Förder-
terung in einfacher

Die im vorstehenden Bericht von Herrn Bauinspektor Clausen empfohlenen Arbeiten haben zum Zweck, sowohl die durch das Einrutschen der frischen Böschungen entstandenen Beschädigungen auszubessern, als auch der Nordseite des Holz- und Fabrikenhafens eine definitivere Gestalt und dem Ufer eine größere Haltbarkeit zu geben. Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse kann ich die Vorschläge voll empfehlen. Es wird zwar die obere Straße etwas schmaler, als ursprünglich angenommen und ausgeführt war; dieselbe wird aber durch das von 1 auf 3 m zu verbreiternde und mit Steinbrocken zu befestigende Bankett wesentlich entlastet werden, indem das letztere die weitaus längste Zeit im Jahre für alle Schiffe mit niedrigerem Bord (z. B. alle oberländischen Fahrzeuge) zum bequemen Ent- und Beladen dienen wird. Der Nachteil, daß die Vorderkante der oberen Straße durch das breitere Bankett und die flachere Böschung um so viel weiter vom Wasser entfernt liegt, wird durch jenen Vorteil wahrscheinlich reichlich aufgewogen.

Wenn nun aber erst das breitere Bankett, die flachere und mit starker Kleindecke versehene obere Böschung ausgeführt sein werden, so kann bis auf etwa demnächst noch nötig werdende Deckung der unteren Böschung das nördliche Ufer im wesentlichen als definitiv ausgebaut gelten. Es werden alsdann auch die etwa von Privaten beabsichtigten Einrichtungen zur Verbindung zwischen ihren Anlagen und dem Wasser sich dieser Uferform anzupassen haben.

Bremen, den 19. Januar 1891.

Der Oberbaudirektor:

(gez.) **Franzius.**

Unteranlage 3
zu 4.

Ausbau der Fabriken- und Holz- und Fabrikenhafens.

Position.	Vorderlage.	Bezeichnung der Gegenstände.	Geldbetrag			
			im einzelnen.		im ganzen.	
			M.	S.	M.	S.
		Kostenanschlag.				
		Strecke A. B. = 750 m				
		" B. C. = 600 "				
		zusammen 1350 m lang.				
1.	47 898	cbm Boden der Aufhöhung und der abge- rutschten Massen zu lösen, auf eine durch- schnittliche Höhe von 3 m zu heben, zu transportiren und behufs Aufhöhung des Terrains einzubauen, einschl. Stellung der erforderlichen Transportmittel und Geräte, d. cbm zu M. 1,—	47 898	—		
2.	12 136,50	cbm Kleiboden zur Sicherung der Böschungs- flächen zu gewinnen, nach der Verwendungs- stelle zu transportiren u. in einer mittleren Stärke von 60 cm einzubauen und festzu- stampfen, d. cbm zu M. 2,50	30 341	25		
3.	19 615,50	qm Böschungsfläche in 10 cm Stärke mit Rasen zu bekleiden einschl. Gewinnung des Rasens und Transport zur Verwendungs- stelle, d. qm zu M. 0,30	5 884	65		
4.	2 722,5	qm Bankett und Böschungsrampen zu planiren und mit einer 10 cm starken Steinschotter- schicht zu bedecken und abzugleichen, d. qm zu M. 1,—	2 722	50		
5.	4 500,0	qm Pflaster aufzubrechen und wieder herzu- stellen, d. qm zu M. 0,75	3 375	—		
6.	1 000,0	m Geleis nebst Kies auf 4,5 m parallel zu verschieben u. zu verlegen, d. m zu M. 0,90	900	—		
7.		für Unvorhergesehenes und zur Abrundung ca. 5%	4 878	60		
Zusammen . . .					96 000	—

5. Vermehrung der Impflokale.

Der Senat hat in Anlaß eines Beschlusses der Bürgerchaft vom 30. April v. J. das Medizinalamt mit Prüfung der Frage beauftragt, ob es sich im Interesse der Zeitersparnis, namentlich für die Arbeiterfamilien, empfehle, die öffentlichen Impfungen künftig in verschiedenen Bezirken der Stadt vollziehen zu lassen.

Das Medizinalamt hat diese Frage in Übereinstimmung mit dem Gesundheitsrate verneint. Nach dem Berichte des Medizinalamts liegt das jetzige sehr geeignete Impflokal an der Birkenstraße nur etwas mehr als 2 km von den Grenzen des Stadtbezirks entfernt, während das Reichsimpfgesetz Entfernungen bis zu 5 km für zulässig erklärt. Die Teilung der Stadt in mehrere Impfbezirke würde diese Entfernung für viele Beteiligte überhaupt nicht abkürzen, da die an den innern Grenzen der neuen Bezirke wohnhaften Familien von Lokalen an der Nordstraße, des Neustadtswalles u. s. w. weiter entfernt wohnen würden, als von dem jetzigen Lokale. Die Teilung würde ferner, wenn nicht mit erheblichen Kosten mehrere Impfarzte angestellt werden sollen, wozu im übrigen eine Veranlassung nicht vorliegt, nur in der Weise durchzuführen sein, daß nach der Reihe etwa monatsweise in den verschiedenen Lokalen geimpft würde. Dies würde aber insofern lästig empfunden werden, als nicht nur die Zahl der jetzt zur Auswahl der Beteiligten freistehenden Termine auf wenige Bezirksstermine beschränkt werden müßte, sondern auch wegen der achttägigen Frist, nach welcher die Impflinge dem Gesetze gemäß zur Nachschau vorzustellen sind, in jedem Bezirke ein nur für die Revision der letzte Impfungen zu bestimmender Termin freigehalten werden müßte, womit sich die Zahl der Impfstermine um weitere fünf bis sechs Termine verringern würde.

Außerdem wären die nicht unerheblichen Kosten zu berücksichtigen, die bei der Einrichtung verschiedener Lokale oder bei dem Umtransport der für die Termine nötigen Mobilien von einem Lokal zum andern aufzuwenden sein würden.

Dazu kommt ein weiteres. Nach den Erfahrungen des Medizinalamts ist es im wesentlichen nicht die von den Wohnungen der Impflinge zu weit entfernte Lage des Impflokals, über welche geklagt wird, sondern das lange Warten im Impflokale bei stark besetzten Impfsterminen. Dies aber wird nicht durch den rasch erledigten Akt des Impfens bedingt, also durch Teilung der Impflinge nach Distrikten beseitigt, sondern durch die für die Ausstellung der Impfscheine erforderliche Aufnahme der Personalien des Impfings, für welche die vom Medizinalamt zur Verfügung gestellten zwei Schreiber oftmals längere Zeit nötig hatten. Es soll versucht werden, diesem Uebelstande durch Zuweisung von Hülfschreibern zu begegnen und wird zunächst abzuwarten sein, ob dadurch, wie das Medizinalamt annimmt, die hervorgetretenen Klagen gehoben werden können oder ob auf anderweite Abhülfe Bedacht genommen werden muß.

5. Vermehrung der Jugendhilfe

Der Staat hat in Bezug auf die Jugendhilfe der Armen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Er hat zu verhindern, dass die Zahl der armen Kinder nicht zu sehr zunimmt, und er hat zu sorgen, dass die armen Kinder in der Lage sind, eine nützliche Ausbildung zu erhalten. Die Jugendhilfe der Armen ist eine Aufgabe, die von der Regierung, den Provinzialregierungen und den Kommunen geteilt wird. Die Regierung ist für die allgemeine Verwaltung der Jugendhilfe der Armen verantwortlich, die Provinzialregierungen für die Ausführung der Jugendhilfe der Armen in ihrer Provinz, und die Kommunen für die Ausführung der Jugendhilfe der Armen in ihrer Kommune. Die Jugendhilfe der Armen ist eine Aufgabe, die von der Regierung, den Provinzialregierungen und den Kommunen geteilt wird. Die Regierung ist für die allgemeine Verwaltung der Jugendhilfe der Armen verantwortlich, die Provinzialregierungen für die Ausführung der Jugendhilfe der Armen in ihrer Provinz, und die Kommunen für die Ausführung der Jugendhilfe der Armen in ihrer Kommune.

Die
häftnisse der
zur Beischlup
folgen lassen

Unter
wegen der B
laubt sich die
zu berichten,

I. 2
1890 auch b
mäßigen Stel
den damit ger
nichts zu änd
(Verhdlg. 189
Entlastung un
als Staatsber
Hilfskraft zu
sowie bei der
daher beantrag
Alimenten zu
die Anzahl der
daß dem Abte
muß, die erste
einheitlich zu
schwierigeren
durch den Affi
vertreten zu lo
Landherren gelt
Projekt zur B
fürvoriet die
äußert sich der